

STELLUNGNAHME des *hlb* Rheinland-Pfalz

zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Mit der geplanten Hochschulgesetznovelle sollen einige Eckpunkte aus dem Koalitionsvertrag der rheinland-pfälzischen Landesregierung umgesetzt werden. Aus Sicht des *hlb* Rheinland-Pfalz ist die mit der Gesetzesnovelle geplante Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Rheinland-Pfalz (§ 34) für die Entwicklung der HAW in Rheinland-Pfalz ein wichtiger Schritt. Angesichts der bundesweit deutlich spürbaren Qualitätsschwächung von Hochschulen in privater Trägerschaft begrüßt der *hlb* Rheinland-Pfalz außerdem die Umsetzung zentraler Regelungskomplexe aus dem Musterparagrafen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zur staatlichen Anerkennung nicht staatlicher Hochschulen in § 117 und eine Überarbeitung und Neuverortung der Bestimmungen zu den Niederlassungen auswärtiger Hochschulen sowie die Schaffung neuer Tatbestände für das sogenannte Franchising. Dazu macht der Verband jedoch noch einige ergänzende Anmerkungen.

Unbefriedigend bleibt, dass die Gesetzesnovelle hinter den Möglichkeiten zurückbleibt, an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften neben der Lehre, Freiräume für Forschung, Innovation und Transfer zu schaffen. Der *hlb* Rheinland-Pfalz fordert daher eine gesetzlich geregelte regelmäßige Überprüfung der Lehrverpflichtung (§ 47), die verpflichtende Einführung eines Forschungsfreisemesters (§ 53) sowie eine Absenkung der Regellehrverpflichtung für die Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf 12 SWS (§ 2 Abs. 2 HLehrVO). Nicht ausreichend sind auch die vorgesehenen Regelungen zur Umsetzung des Promotionsrechts.

Weiterhin erachtet der *hlb* Rheinland-Pfalz weitere Präzisierungen bei der Aufgabenbeschreibung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (§ 2) sowie bei den Regelungen für die Qualitätssicherung (§ 5) für erforderlich. Im Einzelnen sieht der *hlb* Rheinland-Pfalz den nachfolgenden Änderungsbedarf.

Zu § 1 – Geltungsbereich

Änderungsbedarf:

(1) „Dieses Gesetz gilt für die **Hochschulen (Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Universitäten) des Landes** . . .“

Begründung:

Die Hochschulen sollen hochschulartunabhängig alphabetisch aufgezählt werden. Nur dies drückt die Gleichwertigkeit der Hochschulen angemessen aus.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss 1 BvR 216/07 vom 13. April 2010 festgestellt, dass sich Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, denen die eigenständige Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre übertragen worden ist, gleichermaßen auf die Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen können. Das Bundesverfassungsgericht begründet seine Auffassung im Wesentlichen damit, dass Bundes- und Landesgesetzgeber die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in den vergangenen Jahren „einander angenähert“ haben. Die wesentlichen Aufgaben und Ausbildungsziele in den vergangenen Jahren wurden für alle Hochschularten einheitlich normiert. Dazu kommt, dass in den Landesgesetzen die Freiheit von Forschung und Lehre, zumeist unter ausdrücklicher Nennung von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, auch für Hochschulen für angewandte Wissenschaften garantiert wird und den Hochschulen für angewandte Wissenschaften konsequenterweise Forschungsaufgaben übertragen werden.

Des Weiteren werden die Aufgaben der Hochschulen und Ziele des Studiums mittlerweile unabhängig von der Hochschulart normiert und die Zulassungsvoraussetzungen der Studierenden wurden angeglichen. Das folgende Zitat aus der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bringt es auf den Punkt: „Schließlich haben sich Annäherungen zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Zuge des sogenannten Bologna-Prozesses ergeben, die erkennen lassen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers auch Hochschulen für angewandte Wissenschaften als wissenschaftliche Ausbildungsstätten angesehen werden sollen.“ Daher bildet „Hochschule“ den Oberbegriff, unter dem sich Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten einreihen.

Zu § 2 – Aufgaben

Der **hlb** Rheinland-Pfalz begrüßt die geplanten Präzisierungen bei der Aufgabenbeschreibung der Hochschulen und schlägt eine weitere hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung der HAW vor.

Änderungsbedarf:

(1) *„Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Kunstausübung, Lehre und Studium und können Entwicklungsvorhaben durchführen. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllen diese Aufgaben durch anwendungsbezogene Lehre **und** sie betreiben angewandte Forschung. Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.“*

Begründung:

Die alte und die derzeit geplante Fassung sind hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung der HAW nicht hinreichend präzise. Die Aufgabe der angewandten Forschung ist unstrittig, undeutlich bleibt aber, ob es sich dabei um eine Art von Forschung handeln soll, die ebenfalls auf eine berufliche Tätigkeit vorbereiten soll. Die Absetzung durch ein Semikolon suggeriert eine Hinordnung der Forschung auf die anwendungsbezogene Lehre, die auf eine berufliche Tätigkeit vorbereiten soll¹. Der

¹ Ausführlicher dazu Brunotte, Thomas (2022): „Anwendungsbezogene Forschung als Aufgabe der HAW“, in: Hochschullehrerbund (Hrsg.), *50 Jahre hlb. Festschrift*, Baden-Baden: Nomos, S. 150 ff., <https://doi.org/10.5771/9783748935193>

hlb Rheinland-Pfalz versteht die Aufgaben der HAW jedoch deutlich weiter. Mithin kommen auch zusätzliche Erkenntniszusammenhänge als nur die Lehre und die Berufsorientierung in Betracht, etwa Forschung und Entwicklung, die auf die Lösung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen gerichtet ist („Grand Challenges“), transformative Forschung, soziale, ökologische oder ökonomische Innovationen sowie die Umsetzung der Digitalisierung. Daher fordert der **hlb** Rheinland-Pfalz eine Präzisierung.

Zu § 5 – Qualitätssicherung

Änderungsbedarf:

Der **hlb** Rheinland-Pfalz erneuert seine Kritik an der bestehenden Regelung zur Evaluation. Kritik ist zunächst an der Regelung in Abs. 4 Satz 2 („Sie [Anm.: die Hochschule] soll die Studierenden für ihre Aufgaben in Studium und Lehre anonym befragen“) zu üben. Eine derartige Soll-Vorschrift ändert nichts daran, dass grundsätzliche rechtliche Zweifel an der bisherigen Evaluationspraxis bestehen. Erschwerend kommt hinzu, dass sogar ehemalige Studierende, und auch gerade diejenigen, die ihr Studium nicht an der Hochschule beendet haben, in die Befragung einbezogen werden. Es dürfte zweifelhaft sein, ob Studierende, die sich nicht mehr aktuell an der Hochschule befinden, überhaupt zu einer sinnvollen Evaluation beitragen können.

Auch das Thema Datenschutz ist nicht zu vernachlässigen. Zwar wird in Abs. 4 Satz 5 konkretisierend geregelt, dass die Daten nur in anonymisierter Form der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu machen sind. Offen bleibt aber immer noch, welche Daten – Rohdaten oder aggregierte Daten – den zuständigen Gremien zur Verfügung zu stellen sind und wie lange diese Daten gespeichert werden. Die Novelle verpasst es einmal mehr, im Bereich der Evaluation notwendige Klarstellungen vorzunehmen.

Begründung im Einzelnen:

- Verstoß gegen den Wesentlichkeitsvorbehalt

Grundsätzlich ist schon zweifelhaft, ob überhaupt eine ausreichende gesetzliche Grundlage der derzeitigen Evaluationspraxis in Rheinland-Pfalz besteht. Denn es existiert keine ausdrückliche gesetzgeberische Ermächtigung für die Bewertung der Leistung einzelner Lehrender, lediglich der Hochschule insgesamt. Eine solche Ermächtigung ist jedoch notwendig, da die Bewertung von Hochschullehrenden deren Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes tangiert. Weil die Wissenschaftsfreiheit indes vorbehaltlos gewährt ist, genügt eine Übertragung der Regelungsgewalt auf satzungsgebende Einheiten – wie Hochschulen – dem Vorbehalt des Gesetzes nicht. Dies betrifft insbesondere den Wesentlichkeitsgrundsatz, hergeleitet aus Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes, nach dem der parlamentarische Gesetzgeber selbst alle die ein Grundrecht tangierenden Regelungen treffen muss.

Unstreitig greifen Satzungsregelungen, nach denen der Einzelne evaluiert wird, in die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes ein. Die Evaluationsordnungen stellen keine Rechtfertigung für einen Grundrechtseingriff dar. Eine Rechtfertigung ergibt sich auch nicht aus der Lernfreiheit der Studierenden nach Art. 12 des Grundgesetzes. Diese soll dem Studierenden nur die freie Wahl der Ausbildungsstätte und den Zugang zu Ausbildungsinhalten gewährleisten. Mithin ist die in Rheinland-Pfalz durchgeführte Evaluationspraxis nicht verfassungsgemäß. Nach der verfassungskonformen Auslegung des Hochschulgesetzes ist etwa eine jährliche Befragung der Studie-

renden zum Studienangebot der Hochschule und des Fachbereichs unter Zuhilfenahme eines Fragebogens mit allgemeinen Fragen (z. B. wie wird die Studiensituation insgesamt eingeschätzt) rechtmäßig und ausreichend. Die Evaluation im bisherigen Sinne beizubehalten ist daher nicht erforderlich, weil genug ebenso taugliche, aber mildere Mittel vorhanden sind. Denkbar wäre es etwa auch, die Qualitätssicherung der Lehre im Berufungsverfahren zu implementieren, beispielsweise durch obligatorische Fortbildungen in der Hochschuldidaktik.

- Evaluationspraxis greift in die Lehrfreiheit ein

Die Qualität der Lehre ist gerade über den Inhalt und die methodische und didaktische Gestaltung feststellbar. Das wiederum tastet die Lehrfreiheit in ihrem Kern an. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass schon an der Fachkompetenz der Studierenden, Lehre zu bewerten, zu zweifeln ist. Eine Lehrevaluation, die die Art und Weise und die methodisch didaktische Gestaltung der Lehre zum Gegenstand hat, kann im Grunde genommen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die nach Qualifikation und Zusammensetzung in der Lage sind, Aussagen über die Qualität der wissenschaftlichen Lehrleistungen zu treffen. So ist es etwa bei der Berufungskommission auch gesetzlich vorgesehen (so auch Hufen, Rechtsfragen der Lehrevaluation an wissenschaftlichen Hochschulen, Bonn 1995). Dies muss insbesondere dann gelten, wenn die Evaluation als Maßstab für die Vergabe von Leistungsbezügen herangezogen wird (was grundsätzlich nicht in Art. 5 Abs. 3 GG eingreift, vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004, Az. 1 BvR 911/00, juris: Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG enthält kein Verbot, die Mittelverteilung an die Bewertung wissenschaftlicher Qualität zu knüpfen). Hier liegt es am Gesetzgeber, diese Grundsätze in eine entsprechende runderneuerte Regelung zur Evaluation mit einfließen zu lassen. Diese Chance lässt der Gesetzesentwurf aus.

- Einsichtnahme in die „gewonnenen“ Daten, Abs. 4 Satz 5

Dies betrifft den Datenschutz und letztlich die informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Volkszählung aus 1983 die informationelle Selbstbestimmung ausdrücklich als Grundrecht anerkannt (Art. 2 Abs. 1 in Verb. mit Art. 1 Abs. 1 GG). Hierbei ist zu beachten, dass die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer auch im Amt Grundrechtsträger ist und sich auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung berufen kann. Weil durch Lehrevaluationen die informationelle Selbstbestimmung betroffen sein kann, dürfen Daten nur insoweit erfasst werden, als es für die Erfüllung der im Gesetz bestimmten Aufgaben notwendig ist (Grundsatz der „Datensparsamkeit“).

Dieser Formulierung zum Trotz sollen – zudem offen formuliert! – „den zuständigen Gremien“ die gewonnenen Daten zwingend zugeleitet werden. Zwar sind z. B. Dekan oder Dekanin und Studiendekan oder Studiendekanin für die ordnungsgemäße Erbringung der Lehre zuständig und haben ein Vorschlagsrecht bei der Vergabe von Leistungsbezügen – die oftmals u. a. auf der Auswertung der Evaluationen basieren. Damit steht aber in erster Linie die grundsätzliche Aufgabenerfüllung in Rede, d. h. das „Ob“, nicht aber das „Wie“. Ob die Einsichtnahme in die nicht aggregierten Rohdaten des einzelnen Lehrenden notwendig ist, um die Aufgabe „Hinwirken auf die Einhaltung der Lehrverpflichtung“ zu erfüllen, erscheint mehr als fraglich. Es ist nicht erforderlich, dass die Rohdaten der Hochschullehrenden eingesehen werden. Zu bedenken ist auch, dass nicht gewährleistet ist, ob der jeweilige Dekan/die Dekanin oder der Präsident/die Präsidentin die notwendige Fachkompetenz für die Beurteilung aufweist. Qua Amt ist dies nicht der Fall. Es besteht vielmehr die Gefahr des Funktionsmissbrauchs gegenüber den Hochschullehrenden. Dadurch könnte die Freiheit von Lehre und Forschung erheblich eingeschränkt werden; dies dürfte als strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit mit dem in Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgten Grundrecht unvereinbar sein.

Zu § 30 – Verleihung von Hochschulgraden

Änderungsbedarf:

(4) „Aufgrund einer Promotion verleiht die **Hochschule** einen Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz oder den „Doctor of Philosophy (PH.D.) . . .“

Begründung:

Die HAW sind den Universitäten hinsichtlich des Promotionsrechts gleichzustellen:

- HAW-Professorinnen und -Professoren haben ihre wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen (§ 49 Abs. 1, Einstellungsvoraussetzungen).
- Das Argument fehlender „kritischer Masse“ geht fehl, da es etliche Universitäten gibt, die weniger Lehrende/Forschende, Fakultäten und Studierende als viele HAW haben.
- Promotionen an HAW werden sich im Wettbewerb durchsetzen; zudem würden die Verfahren von den universitären Mitbewerbern mit Argusaugen beobachtet.
- Das Promotionsrecht versetzt die HAW-Forschenden in die Lage, befähigte Absolventen zu halten, die sonst abwandern würden, und stärkt so die HAW; zudem handelt es sich um eine für den Landeshaushalt kostengünstige Maßnahme, da zumeist eine Projekt- oder Stipendienfinanzierung der Doktoranden möglich sein wird.
- Das Promotionsrecht trägt zur Attraktivitätssteigerung der HAW-Professur bei; Besetzungsschwierigkeiten könnten damit verringert werden.
- Das Land könnte sich an die Spitze des Fortschritts setzen und so Nachteile bspw. bei der Besoldung und Ausstattung gegenüber anderen Bundesländern kostengünstig kompensieren.

Zu § 34 – Promotion, Habilitation

Änderungsbedarf:

(1) „Die **Hochschulen** haben das Recht zur Promotion... Die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber zur Würdigung von Personen, die besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben, kann an den **Hochschulen** in der Promotionsordnung vorgesehen werden.“

Begründung:

Siehe Ausführungen zu § 30 Abs. 4. Die Änderung des Begriffs „Universität“ in „Hochschulen“ gilt ebenso für die Abs. 3, 4, 5, 6, 8 und 9.

Der **hlb** Rheinland-Pfalz begrüßt die Planungen für das eigenständige Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Den HAW ist die Umsetzung des Bologna-Prozesses äußerst erfolgreich gelungen. Sie haben das damit verbundene neue gestufte Studiensystem durch den Aufbau von Bachelor- und Masterstudiengängen eingeführt. Der **hlb** Rheinland-Pfalz sieht die Ausgestaltung des dritten Zyklus' des Bologna-Prozesses an den HAW nun als folgerichtigen Schritt. Inzwischen haben zehn Bundesländer das Promotionsrecht bereits eingeführt. In Mecklenburg-Vorpommern steht die Einführung ebenfalls kurz bevor. Mit dem Vorstoß zur Einführung des Promotionsrechts für HAW folgt Rheinland-Pfalz einer bundesweiten Entwicklung und stärkt zugleich den erfolgreichen Hochschultyp der Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Doch sieht der **hlb** Rheinland-Pfalz Probleme bei der geplanten Umsetzung.

Änderungsbedarf:

(7) „Darüber hinaus kann das fachlich zuständige Ministerium einer Hochschule für angewandte

Wissenschaften das Promotionsrecht für solche Fachrichtungen verleihen... bis Ende.“ komplett streichen

Begründung:

Die in diesem Absatz des § 34 vorgesehenen Prozesse zur Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften führen zu einer weiteren Überbürokratisierung an den Hochschulen. Es würde reichen, in den vorherigen Paragraphen das Wort „Universität“ durch „Hochschule“ zu ersetzen. So wird in dem Gesetz auf eine vom Ministerium noch zu schaffende Rechtsverordnung verwiesen, deren Kriterien Hochschulen für angewandte Wissenschaften zur Erreichung einer sogenannten „ausreichenden Forschungsstärke“ als Voraussetzung für die Verleihung des Promotionsrechts erfüllen müssen. In den weiteren Ausführungen zu dem Gesetz ist zudem davon die Rede, dass die HAW kein Qualitätssicherungskonzept zu erstellen brauchen, da sie keine Erfahrung auf diesem Gebiet haben, deshalb genehmige das Ministerium die entsprechenden Promotionsordnungen. Dann müsste jedoch das Ministerium solche Qualitätssicherungskonzepte erarbeiten oder man ist dort der Meinung, dass man selbst die Qualität von Promotionen beurteilen kann.

Mit Blick auf die noch möglicherweise zu erstellende Rechtsverordnung und zur Ermittlung einer „ausreichenden Forschungsstärke“ weist der **hfb** Rheinland-Pfalz auf die Empfehlung des Wissenschaftsrats von 2023 hin. Demnach ist die Anzahl der beteiligten Professuren für das Promotionsrecht innerhalb der Wissenschaftscommunity regelmäßig nicht maßgeblich. Selbst an Universitäten kann nicht in allen Fächern eine Mindestanzahl an Professuren gewährleistet werden. Der Wissenschaftsrat hat in seiner Stellungnahme zu einem fachrichtungsgebundenen Promotionsrecht für die HAW Hamburg im Oktober 2023 festgestellt, dass allein die wissenschaftliche Qualifikation für die Verleihung des Promotionsrechts ausschlaggebend sei, siehe dazu, S. 64 f.:

„Daher wird dazu geraten, sich nicht allein an den Richtwerten für eine Mindestgröße [14 Profs an der Research School an der HAW Hamburg, Anm. Verf.] zu orientieren. Die formale Festlegung einer Untergrenze von 14 professoralen Mitgliedern je Promotionsprogramm berücksichtigt nicht, dass die Forschungsstärke eines Promotionsprogramms weder ausschließlich noch maßgeblich von seiner Mitgliederzahl abhängig ist. Der Wissenschaftsrat ermutigt daher die Freie und Hansestadt Hamburg ebenso wie die HAW Hamburg, die Anzahl professoraler Mitglieder und wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Promotionsprogrammen in Relation zu deren Forschungsleistung zu betrachten.“

Insofern sollte die Mindestanzahl an forschungsstarken Professorinnen und Professoren keine Voraussetzung für die Vergabe des Promotionsrechts sein – und wenn doch, dann wäre eine Anzahl von unter sechs Professuren ausreichend. Dies entspricht den Vorgaben in Sachsen-Anhalt.

Die HAW in Rheinland-Pfalz benötigen das Promotionsrecht für die Entfaltung ihres Potenzials in der anwendungsorientierten Forschung. Regionale Innovationsökosysteme werden durch die Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemeinsam mit den Unternehmen und Institutionen vor Ort ausgestaltet. Um junge Menschen in der Region länger zu halten, ist das Promotionsrecht ein wichtiger Anreiz für die gut qualifizierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Denn wozu sollten gute Absolventinnen und Absolventen drei oder mehr Jahre an der HAW in der Forschung arbeiten, wenn sie dabei von weiterführenden Qualifikationen abgeschnitten wären? Das Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften eröffnet geeigneten Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Möglichkeit, anwendungsorientiert zu forschen, stärkt den Wissens- und Tech-

nologietransfer in die Region, unterstützt damit maßgeblich die Schließung der bestehenden Innovationslücke und bildet dringend benötigte wissenschaftliche Nachwuchskräfte für Wirtschaft und Gesellschaft aus.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften ist die Hochschule der Bildungsaufsteiger und ermöglicht durch ein anwendungsorientiertes Studium beste Rahmenbedingungen für Erstakademikerinnen und -akademiker. Das Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist daher ein Baustein, um die Lücke in der akademischen Karriere für diese Personengruppe in ihrer zu schließen, Durchlässigkeit zu fördern und damit die Chancengleichheit zu erhöhen.

Zu § 47 – Lehrverpflichtung

Änderungsbedarf:

In Abs. 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Landesregierung überprüft in regelmäßigen Abständen die Höhe der Lehrverpflichtung, insbesondere in Bezug auf deren Angemessenheit hinsichtlich der Erfüllung der den Hochschulen nach Hochschulgesetz gestellten Aufgaben.“

Begründung:

Die Höhe der Lehrverpflichtung ist vor über 50 Jahren bei der Gründung der damals sogenannten Fachhochschulen, heute Hochschulen für angewandte Wissenschaften, HAW, festgelegt worden. Sie mag seinerzeit angemessen gewesen sein mit Blick auf die Aufgabe, praktisch ausschließlich eine wissenschaftsbasierte Lehre anzubieten, selbst aber keine Wissenschaft und insbesondere Forschung zu betreiben.

Dieses Profil hat sich indes dramatisch verändert: Die Gesetzgebung hat den nunmehr meist als Hochschulen für angewandte Wissenschaften bezeichneten ehemaligen Fachhochschulen weitere Aufgaben in Forschung, Entwicklung und der Weiterbildung verpflichtend zugewiesen, es werden Bachelor- und Master-Studiengänge angeboten, die von den Professorinnen und Professoren entwickelt, weiterentwickelt und von Professuren an Universitäten und HAW in gemeinsam besetzten Teams akkreditiert werden müssen, es werden Beiträge zu neuen Lehrformen erwartet, die Beratungsanforderungen der Studierenden durch die Professorinnen und Professoren haben sich – auch durch die wachsende Mobilität – erhöht, und im Zuge der Effizienzsteigerung werden zunehmend administrative Aufgaben (etwa bei der Evaluation oder der Prüfungsadministration) auf Professorinnen und Professoren verlagert.

Alle Länder haben in ihren Hochschulgesetzen den zunächst als Lehreinrichtungen gegründeten Fachhochschulen die weitere Aufgabe der Forschung – oft der anwendungsorientierten Forschung, bisweilen auch Forschung und Entwicklung – ausdrücklich als gleichwertige und gleichgewichtige Aufgabe zugewiesen. Da – ebenso wie an anderen Hochschularten – Professorinnen und Professoren, die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben selbständig wahrnehmen, ist die Forschung damit für sie zur Dienstaufgabe geworden. Bei der seit 2003 für alle Hochschularten eingeführten W-Besoldung generieren „besondere Leistungen bei der Forschung“ auch an Fachhochschulen einen Teil der Besoldung.

Die trotz aller dieser Entwicklungen unverändert gebliebene Höhe der Lehrverpflichtung macht es unmöglich, alle diese Aufgaben gleichermaßen sachgerecht zu erfüllen. Sie wird der Rolle der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der heutigen Hochschullandschaft nicht mehr gerecht.

Daher ist eine regelmäßige Überprüfung der Höhe der Lehrverpflichtung gesetzlich vorzuschreiben. In diesem Zusammenhang erinnert der **hlb** Rheinland-Pfalz an seine Forderung, die Regellehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf 12 SWS zu reduzieren². Weiterhin verweist der **hlb** Rheinland-Pfalz auf seine Forderung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung (Seite 13).

Zu § 48 – Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Hinweis:

(1) „Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die in ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Wissens- und Technologietransfer und Lehre ...“

Begründung:

Zu den vielfältig im Gesetz bereits genannten Aufgaben kommen neue Zusatzaufgaben hinsichtlich „Wissens- und Technologietransfer“ dazu. Laut Wissenschaftsrat ist eine forschungsbezogene Lehre nur bis maximal 12 SWS möglich, siehe Begründung zu § 47. Nun wird das Aufgabenfeld ohne entsprechende Kompensation weiter ausgebaut. In der Begründung werden keine zusätzlichen Kosten veranschlagt. Dies ist aber unrealistisch, da die Übertragung zusätzlicher Aufgaben bei gleichen Rahmenbedingungen ohne Entlastung an anderer Stelle unmöglich ist.

Zu § 50 – Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

Änderungsbedarf:

(9) Es soll auch für die Vertretungsprofessur ein Titelführungsrecht in einem neu geschaffenen Satz 4 – jedenfalls für die Dauer der Vertretung – in das Gesetz aufgenommen werden.

Begründung:

Mit der Novelle wird die Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ künftig für Junior- und Tandem-Professorinnen und -Professoren während der Dauer ihres Dienstverhältnisses explizit vorgesehen. Honorarprofessorinnen und -professoren und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren wird die Führung dieser Bezeichnung während der Dauer ihrer Bestellung beziehungsweise ihrer Lehrbefugnis gestattet.

Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass die Vertretungsprofessuren bei der Novelle unbeachtet bleiben. Angesichts dessen, dass dann, wenn das Gesetz gar keine Aussage dazu trifft, ob der Titel geführt werden kann oder nicht, es davon abhängt, ob diese Frage in der der Professurvertretung zugrundeliegenden Vereinbarung geregelt wurde – es existiert kein automatisches Titelführungsrecht³ –, sollte im Interesse der Rechtsklarheit und nicht zuletzt auch mit Blick auf die Person, die die verantwortungsvolle Aufgabe einer Professurvertretung übernimmt, auch für Vertretungsprofessuren eine Titelführung für die Dauer der Vertretung normiert werden.

² https://www.hlb-rp.de/fileadmin/hlb-rp/Stellungnahmen/hlb_RP_Positionspapier_Januar_2021_final_.pdf, zuletzt gesehen am 25. Juli 2024

³ vgl. *Detmer*, FuL 2003, 369 ff.

Zu § 53 – Freistellung für besondere Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben oder Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers

Änderungsbedarf:

Die Absätze 1 und 2 sollten wie folgt in einer neuen Vorschrift zusammengefasst werden (in Anlehnung an § 99 Abs. 6 BerlHG):

„Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Gründungen oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf nach Ablauf von acht Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden; wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin nach, dass er oder sie in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich seines oder ihres Fachs über seine oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend. Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner oder ihrer Lehraufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft der Dekan oder die Dekanin. Liegen die formalen Voraussetzungen vor, ist die Freistellung zu gewähren. Eine inhaltliche Bewertung der Vorhaben ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Freistellung ist dem Dekan oder der Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen. Funktionsträger und Personen, die besondere Aufgaben in der Selbstverwaltung wahrnehmen, dürfen nicht benachteiligt werden.“

Begründung:

Mit der Novelle soll eine Freistellung auch für die Durchführung besonderer Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben oder Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Gründungen von den Lehr- und Prüfungsverpflichtungen möglich sein. Diese Erweiterung der Freistellungsmöglichkeiten begrüßt der **hIb** ausdrücklich, weil damit eine langgehegte Forderung der Professorinnen und Professoren aufgegriffen und umgesetzt wird.

Ein weiterer Aspekt: Bereits bei der letzten Novelle des Hochschulgesetzes wurde die damalige Kann-Bestimmung durch eine stärkere Soll-Bestimmung ersetzt. Dies stellt sicherlich im Vergleich zu manch anderen Bundesländern einen erheblichen Vorsprung dar. Dennoch darf man in diesem Zusammenhang nicht außer Acht lassen, dass unserer Erfahrung nach die Hochschulen immer wieder versuchen, auch Soll-Bestimmungen zu umgehen. Wünschenswert wäre es daher, wenn in den Fällen, in denen die formalen Voraussetzungen vorliegen, die Freistellung zu gewähren „ist“. Nur ein harter Rechtsanspruch schützt die Professorinnen und Professoren vor einer rechtswidrigen und inhaltlich nicht vom Gesetzgeber gewollten Umgehung.

Wichtig ist auch ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass eine inhaltliche Bewertung der Vorhaben explizit ausgeschlossen ist, denn erfahrungsgemäß findet eine solche Bewertung bedauerlicherweise oftmals statt. Darüber hinaus sollte eine Möglichkeit bestehen, die starre Wartefrist zu verkürzen, wenn Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich über die Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt wurde. Damit würde gleichzeitig das problematische Thema der Mehrlehre jedenfalls teilweise entschärft werden.

Zu § 56 – Tandem-Professur

Hinweis:

Die Tandem-Professur wird vom **h1b** weiter kritisch gesehen, weil das Qualifikationsprofil und Alleinstellungsmerkmal einer HAW-Professur durch fehlende berufliche Erfahrung außerhalb der Hochschule eingeschränkt werden. Mangelnden professoralen Nachwuchs generiert man aber schlechter durch Senkung der Anforderungen als vielmehr durch Steigerung der Attraktivität einer Professur im Land.

Zu § 80 – Präsidentin oder Präsident

Änderungsbedarf:

(7) „Die Hochschule kann in ihrer Grundordnung ... bis Ende.“ – komplett streichen

Begründung:

Die Neuregelung, dass Aufgaben von Senat und Hochschulrat (gemeinsame Findungskommission) vermischt werden und eine Ausschreibungspflicht für das Amt des Präsidenten zur Disposition gestellt wird, lehnen wir ab. Es gibt im Hinblick auf den bestehenden Paragraphen keinen Handlungsbedarf. Der Verzicht auf eine Ausschreibung mit Zwei-Drittel-Mehrheit in Senat und Hochschulrat bei Zustimmung durch das Ministerium eröffnet zu viele strategische Koalitionsmöglichkeiten innerhalb der Hochschule.

Zu § 83 – Kanzlerin oder Kanzler

Änderungsbedarf:

(4) „Die Hochschule kann in ihrer Grundordnung bis Ende.“ – komplett streichen

Begründung:

Es gilt das bezüglich § 80 Abs. 7 Gesagte auch für die Position des Kanzlers.

Zu § 84 Fortführung der Amtsgeschäfte des Präsidiums, Abwahl

Änderungsbedarf:

(3) komplett streichen

Begründung:

Die Neuregelung ist insgesamt zu verwerfen. Es soll an der bestehenden Regelung festgehalten werden. Auch hier werden Aufgaben des Hochschulrates und des Senates ohne Grund gemischt. Eine Abwahl eines Präsidiumsmitglieds sollte auch weiterhin nicht der Zustimmung des Hochschulrates bedürfen. Diese Änderung zugunsten des Hochschulrates wird auch nicht begründet.

Zu § 86 - Aufgaben

Änderungsbedarf:

(2) Der Fachbereich hat insbesondere

6. an **Hochschulen** den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden und zu fördern, beispielsweise anhand einer Promotion ...“

Begründung:

siehe Begründungen zu den §§ 30 und 34

Zu § 117 – Staatliche Anerkennung und Akkreditierungsverfahren

Der **hIb** begrüßt die Verschärfung der Vorgaben in Bezug auf nicht staatliche Hochschulen, Niederlassungen und Franchising an Hochschulen in freier Trägerschaft. Aus Gründen der Qualitätssicherung ist eine strikte Einhaltung der Regeln zur staatlichen Anerkennung und den Akkreditierungsverfahren unerlässlich.

Aus der Beratungspraxis ist dem **hIb** Rheinland-Pfalz zudem bekannt, dass es für das professorale Personal an staatlich anerkannten Hochschulen häufig deutlich schwieriger ist, die Wissenschaftsfreiheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung so umzusetzen, wie es für die Kolleginnen und Kollegen an staatlichen Hochschulen üblich und selbstverständlich ist.

Probleme zeigen sich insbesondere durch:

- eine in den Arbeitsverträgen festgelegte weisungsgebundene Vertretung des eigenen Fachs,
- die vertragliche Verpflichtung zur Erstellung von Lehrmaterialien und eine umfangreiche Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten zugunsten der Hochschule,
- strukturelle Beschränkungen durch Arbeitsanweisungen der Fachbereichsleitungen bzw. Inhalt und Koordination der Lehre,
- erhebliche Beschränkungen im Bereich der Forschung durch fehlende personelle Unterstützung sowie finanzielle und materielle Ausstattung,
- eine im Vergleich zu den länderspezifischen Festsetzungen zu W2 meist deutlich schlechtere (Brutto-)Vergütung.

Damit eine Professur an einer staatlich anerkannten Hochschule nicht zu einer Professur zweiter Klasse wird, ist es unserer Ansicht nach essenziell, dass eine umfassende Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit zu den elementaren Akkreditierungsvoraussetzungen von staatlich anerkannten Hochschulen gehören muss.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Vergütungsdifferenz. Professorinnen und Professoren an staatlich anerkannten Hochschulen erhalten nach unserer Erfahrung aus der Beratung bis auf wenige Ausnahmefälle – bei gleichem Aufgabenkatalog entsprechend der Festsetzungen der Dienstaufgaben im jeweiligen Landeshochschulgesetz – eine deutlich geringere Vergütung im Vergleich zu den länderspezifischen Festsetzungen zur W2-Besoldung.

Um die Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit dauerhaft gewährleisten zu können, sollten die betreffenden Hochschulen – unabhängig davon, ob eine befristete oder unbefristete Akkreditierung vorliegt – dazu verpflichtet sein, in regelmäßigen Abständen über ihre Aktivitäten sowie den weiteren Fortbestand der Akkreditierungsvoraussetzungen zu berichten.

Zudem sollten zukünftige gesetzliche Änderungen der Akkreditierungsvoraussetzungen auch auf bereits bestehende und unbefristet akkreditierte Hochschulen Anwendung finden, um ein landesweit einheitliches Qualitätsniveau bezüglich der Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit zu ermöglichen.

Ein guter Mechanismus zur dauerhaften Qualitätssicherung ist des Weiteren von Bedeutung, da es den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Professorinnen und Professoren an nicht staatlichen Hochschulen im Vergleich zu den im Beamtenverhältnis beschäftigten Kolleginnen und Kollegen nicht risikofrei möglich ist, etwaige Verletzungen der Vorgaben des Hochschulgesetzes gegenüber der Hochschulleitung oder dem Träger zu monieren, ohne den Fortbestand des eigenen Dienstverhältnisses – durch Abmahnung oder Kündigung – zu gefährden.

Regelungsvorschlag:

Die geplante Novellierung des § 117 – insbesondere des Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 bildet bezüglich der dargestellten Aspekte bereits eine gute Grundlage. Zur Optimierung sollte jedoch:

Abs. 2 Nr. 2 durch eine Untergliederungsnummer ergänzt werden. Sinnvoll erscheint uns eine Einfügung nach § 117 Abs. 2 Nr. 2 lit. f) mit folgender Formulierung, die dem Wortlaut des § 123 Abs. 2 Nr. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) entspricht:

„g) die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben im Wesentlichen mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht,“

Weiterhin soll § 117 um folgenden Abs. 10 ergänzt werden:

(10) „Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte staatliche Anerkennung bleibt unberührt. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Regelung über die Voraussetzungen einer staatlichen Anerkennung auch auf bereits bestehende Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft Anwendung.“

Zur geplanten Änderung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO)

Zu § 2

Der **hlb** Rheinland-Pfalz fordert vor dem Hintergrund seiner Ausführungen zu § 47 – Lehrverpflichtung, siehe Seite 7, eine dringende Veränderung der Regellehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Änderungsbedarf:

(2) „Für Beamtinnen und Beamte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften gelten folgende Regellehrverpflichtungen:

1. Professorinnen und Professoren **12**,
2. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrzunehmen haben, in der Regel bis zu neun,
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rates 23,
4. Fachlehrerinnen und Fachlehrer 23 und
5. Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis 23 Lehrveranstaltungsstunden.“

Begründung:

Soll das seit den 1990er-Jahren kontinuierlich erweiterte Aufgabenspektrum der Hochschulen für angewandte Wissenschaften qualitativ angemessen wahrgenommen oder gar weiterentwickelt werden, kann es nicht bei dem vor über 50 Jahren für die damaligen Fachhochschulen als reine Lehreinrichtungen festgelegten Lehrumfang der Professorinnen und Professoren von 18 SWS bleiben. Eine den gestiegenen Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht werdende, durch anwendungsbezogene Forschung unterlegte Lehre und die Forschung selbst ziehen eine Verschiebung der Zeitbudgets nach sich.

Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten 2007 dargelegt, dass bei Professuren mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Lehre („Lehrprofessuren“) der Tätigkeitsanteil der lehrbezogenen Aufgaben bei etwa 60 Prozent des Zeitbudgets (max. 12 SWS) liegen sollte, während für die Forschung 30 Prozent und für Aufgaben in Selbstverwaltung und Management 10 Prozent zur Verfügung stehen sollte. Da eine am aktuellen Stand der Forschung ausgerichtete Lehre nur Minimalanforderung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sein kann, kommt auch bei diesen unter unveränderter Akzeptanz ihres typenbildenden Commitment für die Lehre eine maximale Lehrverpflichtung von 12 SWS in Betracht. Deputatermäßigungen in nicht näher bestimmten Einzelfällen werden diesen Anforderungen nicht gerecht, da sie Forschung und andere Aufgaben nur punktuell fördern können. Zum Ausbau des typenbildenden Profils der Hochschulen für angewandte Wissenschaften brauchen wir eine Durchdringung von anwendungsorientierter Forschung und Lehre für alle Studienprogramme, alle Fächer und alle Professorinnen und Professoren. Dies soll auch entsprechend in der Lehrverpflichtungsverordnung verankert werden.

Zu § 7Änderungsbedarf:

(4) „Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen, kann für die Dauer der Betreuung, jedoch maximal für drei Jahre, die Regellehrverpflichtung auf Antrag pro betreuter Promotion um eine Lehrveranstaltungsstunde, jedoch insgesamt um maximal drei Lehrveranstaltungsstunden, ermäßigt werden.“

Begründung:

Die Lehrreduktion aufgrund der Betreuung von Promotionen greift zu kurz. Das wöchentliche Lehrdeputat von Professorinnen und Professoren an HAW ist gemäß der Forderung des **h1b** auf maximal 12 SWS zu kürzen, um den seit Jahrzehnten wachsenden weiteren Aufgaben gerecht zu werden.

Zu den Nebentätigkeitsregelungen in § 83 des rheinland-pfälzischen Beamtenrechts

Änderungsbedarf:

Es muss dringend eine klarstellende Ausnahmegesetzgebung für die Professorinnen und Professoren hinsichtlich der Vergütungsgrenze in § 83 Abs. 2 S. 4 und 5 des rheinland-pfälzischen Beamtenengesetzes geschaffen werden.

Begründung:

Der *hlb* bedauert, dass die Novellierung nicht genutzt wurde, um dringende Problemfelder, die die Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, auch in anderen Gesetzen aufzulösen.

Die entscheidenden Rechtsvorschriften für Nebentätigkeiten von verbeamteten Professorinnen und Professoren finden sich in Teilen des Landesbeamtengesetzes und natürlich in den auf dieser Grundlage erlassenen, konkretisierenden Vorschriften der Nebentätigkeitsverordnung und der Hochschulnebenamtsverordnung.

Konkret geht es um die Vergütungsgrenze, die sich in § 83 Abs. 2 S. 4 und 5 des rheinland-pfälzischen Beamtenengesetzes findet. Dort heißt es:

„Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere ausgeübte Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 40 v. H. des jährlichen Endgrundgehalts der Beamtin oder des Beamten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Die für die Genehmigung der Nebentätigkeit zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Versagung unter Berücksichtigung des Einzelfalles nicht angemessen wäre.“

Diesbezüglich muss dringend eine klarstellende Ausnahmegesetzgebung für die Professorinnen und Professoren geschaffen werden. Hochschullehrende sind berechtigt, im privaten Bereich Tätigkeiten unentgeltlich oder gegen Entgelt durchzuführen. Das ergibt sich bereits aus dem Grundgesetz, denn die Beamtinnen und Beamten können sich insoweit auf die Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, und natürlich auch auf das Recht auf freie wissenschaftliche und künstlerische Betätigung nach Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes berufen.

Vor diesem Hintergrund gilt umso mehr, dass es einen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Bezug auf die genannte Vergütungsgrenze gibt, auch wenn es sich hier nicht um eine hochschulgesetzliche Norm handelt.

Rechtlich stellt es sich bereits jetzt nach diesseitiger Auffassung so dar, dass die Vergütungsgrenze nicht auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwendbar ist, und zwar aus folgenden Gründen: Das rheinland-pfälzische Beamtenengesetz regelt in § 107, dass für beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie für das beamtete sonstige wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen Bestimmungen dieses Gesetzes nur gelten, soweit nicht das Hochschulgesetz, das Verwaltungshochschulgesetz oder das Universitätsmedizinengesetz etwas anderes bestimmen. Eine andere Bestimmung wurde mit § 52 des Hochschulgesetzes getroffen; nach § 52 des Hochschulgesetzes sind die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 75 bis 78 des rheinland-pfälzischen Beamtenengesetzes nicht anzuwenden, mithin auch nicht der (geänderte) § 83 des rheinland-pfälzischen Beamtenengesetzes. § 83 Abs. 2 Satz 4 des rheinland-pfälzischen Beamtenengesetzes findet somit im Bereich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keine Anwendung.

Darüber hinaus: Der Bund hat mit § 99 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes schon länger

eine Vergütungsgrenze im Nebentätigkeitsbereich eingeführt. Auch dort gilt diese Regelung nicht für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, weil auch für diesen Bereich die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Beamte auf das Hochschulpersonal nicht anwendbar sind, was in der entsprechenden Gesetzesbegründung noch einmal deutlich zum Ausdruck kommt, siehe Drs. 16/7076, S. 123. Dort heißt es in Bezug auf Laufbahnbeamte: „Dies [die Verdienstgrenze] ist angezeigt, da zwischen Höhe der Vergütung und der zeitlichen Inanspruchnahme typischerweise ein enger Zusammenhang besteht (...).“

In Bezug auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer heißt es wie folgt: „Im Bereich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind sowohl die schon bisher bestehende Fünftelregelung nach Satz 1 als auch die diese ergänzende Regelung in Satz 3 nicht anwendbar, da nach § 132 Abs. 9 Satz 1 für diese Beamtengruppe das Arbeitszeitrecht weder unmittelbar gilt noch als Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann. Damit ist Absatz 3 auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer insgesamt nicht anwendbar“.

Dass diese Grenze nicht auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwendbar ist, ist aus Gründen der Rechtssicherheit klar zu normieren. Die Anwendung der in Rede stehenden Vorschrift auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist unserer Erfahrung nach in Rheinland-Pfalz umstritten – manche Hochschulen wenden sie nicht an, andere schon.

Aber auch inhaltlich ist die Vergütungsgrenze verfehlt:

Grundsätzlich ist eine Nebentätigkeitsgenehmigung zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vgl. § 83 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Beamtengesetzes. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche überschreitet.

Die zeitliche Grenze für Nebentätigkeit stellt daher eine hinreichende Voraussetzung dar, eine zusätzliche Verdienstgrenze braucht es in diesem Zusammenhang nicht. Daher belassen es alle Bundesländer – außer Bayern, Hessen, Brandenburg und mittlerweile Rheinland-Pfalz – seit jeher dabei und haben ausdrücklich keine Vergütungsgrenze für privatwirtschaftliche Tätigkeiten eingeführt. Und das aus gutem Grund: Die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen kann sich allein durch eine Nebentätigkeit ergeben, die die zeitlichen Grenzen nicht einhält, ersichtlich aber nicht durch den individuell im Rahmen einer privatwirtschaftlichen Betätigung erzieltm Verdienst, der von mannigfaltigen Faktoren abhängt und dem daher bei der Beurteilung einer Nebentätigkeit keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen darf.

Zur Änderung der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen

Im Gesetzesentwurf der Landesregierung wird über das Hochschulgesetz hinaus eine **Änderung der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen** benannt, die besonders kritisiert werden muss. Dort heißt es auf S. 4 unter D Kosten:

„Die geplanten moderaten Ausdifferenzierungen bei den Funktionsleistungsbezügen für Präsidentinnen und Präsidenten sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an HAW sollen durch Einsparungen bei den variablen Leistungsbezügen kompensiert werden und führen daher im Ergebnis nicht zu Mehrbelastungen des Landeshaushalts. Dasselbe gilt für die neu ausgewiesenen Funktions-Leistungsbezüge für Leiterinnen oder Leiter hochschulübergreifender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, denen bislang auf anderem Wege eine monatliche Entschädigung gewährt wurde. Ebenso ist der Wegfall der Bedingung für die Gewährung von festen Funktionsleistungsbezügen an Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die diese Funktion im Professorenamt bei teilweiser oder voller Freistellung ausüben, kostenneutral, da auch insoweit eine Einsparung von variablen Leistungsbezügen zu einer Kompensation führt.“ (vgl. Artikel 5 Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen)

Der Vergaberahmen für die Gewährung von Leistungsbezügen ist vom Land ohnehin viel zu knapp bemessen und wird dem Anspruch einer leistungsgerechten Besoldung insofern nicht gerecht. Daher darf die Erhöhung der Funktionsleistungsbezüge nicht zu Lasten der Leistungsbezüge gehen.

Der Hochschullehrerbund – Landesverband Rheinland-Pfalz ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Rheinland-Pfalz. Er hat zurzeit ca. 450 Mitglieder. Seine Aufgabe ist es, das Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der Landesverband Rheinland-Pfalz ist Mitglied der Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds **h1b** mit bundesweit rund 8.000 Mitgliedern. Der **h1b** ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Er fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der freien Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Die **h1b**-Bundesvereinigung berät die Mitglieder der Landesverbände in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs und gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.